

FAQs des Prüfungsamts zu Prüfungsangelegenheiten in der „Corona-Phase“ - ohne die nachfolgend aufgeführten Zusatzinformationen sind diese Informationen verfügbar unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/#id-97bc2f57>

1. Ich bin von der Absage der Prüfungen betroffen, wann kann ich diese nachholen?

- Die Universität bemüht sich um eine Minimierung der für Sie entstehenden Umstände und Nachteile und ist bestrebt, für die betroffenen Prüfungen Nachholtermine im Laufe des Sommersemesters anzubieten. Es wird angestrebt, dass der mögliche Studienerfolg durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Wir informieren hierzu rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt.

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studiengangsmanger*innen etc.:

- Das Prüfungsamt arbeitet bereits seit einigen Tagen an einem Prüfungsplan für die ausgefallenen Prüfungen zwischen dem 17. März und dem 3. April. Es wird in den Planungen davon ausgegangen, dass die Prüfungen ab dem 20. April nachgeholt werden können, also parallel zum geplanten Vorlesungsbeginn. Da in der Vorlesungszeit die Lehrveranstaltungen Vorrang vor den Prüfungen haben, versucht das Prüfungsamt die nachzuholenden Prüfungen v.a. auf die Samstage in der Vorlesungszeit zu legen. Ob an den Samstagen dann jeweils drei oder gar vier Prüfungs-Zeitfenster benötigt werden, steht noch nicht fest, ebenso wenig, ob zusätzlich z.T. auch noch die werktäglichen Abendstunden (also z.B. 19:00 bis 21:00 Uhr) während der Vorlesungszeit benötigt werden. Wie viele Prüfungen zu den genannten Zeiten nachgeholt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die derzeit noch unklar sind. Insbesondere spielt eine große Rolle, wie viele eher kleinere Prüfungen (<= 30 Teilnehmer) die Prüfer*innen aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen doch selbst terminieren wollen. Das Prüfungsamt wird jedenfalls die Prüfungen anhand der Teilnehmergrößen verplanen, Reihenfolge von groß nach klein.
- Das Prüfungsamt wird seinen „Ersatzprüfungsplan“ bis Anfang April der Hochschulleitung vorstellen, die dann das grundsätzliche „OK“ dafür geben muss.
- Dann wird das Prüfungsamt parallel mit der Hörsaalverwaltung und den Prüfer*innen den Plan „verfeinern“, da es natürlich auch darauf ankommen wird, dass die Institute dann auch samstags genügend Aufsichtspersonen bereitstellen können. Das Prüfungsamt wird hierbei sehr intensiv mit den Prüfer*innen kommunizieren, um möglichst allen Bedürfnissen gerecht werden zu können.
- Die Studierenden, die bis zur Absage der Prüfungen am 16.03.2020 zu den ausgefallenen Prüfungsterminen nach dem 16.03.2020 angemeldet waren, werden nach Festlegung des Ersatz-Prüfungsplans durch das Prüfungsamt, die Hörsaalverwaltung und die Prüfer*innen vom Prüfungsamt über die Ersatztermine informiert. Den Studierenden wird dann die Wahl gelassen, ob sie die Prüfung an dem Ersatztermin ablegen oder zu einem späteren, „regulären“ Termin. In letzterem Fall wird für den Ersatztermin vom Prüfungsamt ein sog. genehmigter

Rücktritt verbucht. D.h. es wird für diesen Ersatzprüfungsplan keine gesonderte Prüfungsanmeldung geben, sondern die Studierenden müssen sich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, ob sie den Ersatztermin wahrnehmen oder nicht.

- Das Prüfungsamt wird die Studierenden bis zum 17.04.2020 über die Neutermi- nierungen informieren und ihnen eine „Rückmeldefrist“ bis zum 22.04.2020 set- zen.
- Für Rückfragen und Informationen zur Ersatzplanung steht Ihnen das Prüfungs- amt per E-Mail pruefungsankuendigung@verwaltung.uni-stuttgart.de zur Verfü- gung – natürlich nur im Rahmen des derzeit Möglichen, also haben Sie Ver- ständnis, wenn das Prüfungsamt nicht umgehend reagiert.

2. Welche Prüfungen sind von der Absage der Prüfungstermine betroffen?

- Von der Absage der Prüfungen sind alle Klausuren und mündlichen Prüfungen betroffen.
- Hausarbeiten, Studienarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sind hiervon nicht betroffen

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studien- gangsmanger*innen etc.:

- Die Ersatztermine für ausgefallene mündliche Prüfungen müssen die Prü- fer*innen selbst organisieren. Das Prüfungsamt übernimmt die Neuplanung ausschließlich für die ab dem 17.03.2020 ausgefallenen und vom Prüfungsamt organisierten schriftlichen Prüfungen.
- Die Absage dient dem Infektionsschutz und bezieht sich deshalb „nur“ auf Prü- fungen, bei denen sich mehrere Personen gleichzeitig in einem Raum befinden. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten u.ä. werden in aller Regel im „stillen Kämmer- lein“ verfasst und müssen somit nicht universitätsseitig und im Sinne des Infek- tionsschutzes abgesagt werden.

3. Gibt es verlängerte Bearbeitungsfristen für Hausarbeiten, Studienarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten, wenn Studierende durch die Schließung von Compu- terpools, Bibliotheken oder sonstigen universitären Einrichtungen in der Bearbei- tung beeinträchtigt sind?

- Aufgrund der Schließung der Unibibliothek bis zum 20. April 2020 werden alle Abgabefristen für Hausarbeiten, Studienarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten um die Dauer der Schließung (5 Wochen) verlängert. Bitte beachten Sie, dass eine automatische Verlängerung nur bei Arbeiten möglich ist, deren Abgabefris- ten direkt vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart verwaltet wer- den. Im Einzelnen gelten daher folgende Regelungen:
 - Bachelor- und Masterarbeiten, deren Abgabefristen zwischen dem 16. März und 19. April liegen, werden bis zum 25. Mai 2020 verlängert.
 - Bachelor- und Masterarbeiten, deren Abgabefristen nach dem 19. April liegen sowie diejenigen Arbeiten, die bis zum 19. April angemeldet werden, be- kommen eine Fristverlängerung von 5 Wochen.
 - Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Forschungsarbeiten ist der genaue Abgabetermin in der Regel nur dem Prüfer bekannt. Bitte kontaktieren Sie

daher Ihren Prüfer wegen einer Verlängerung der Abgabefrist und der genauen Modalitäten für die Abgabe.

- Für wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Staatsexamensprüfungen für das Lehramt gelten ausschließlich die Regelungen, die vom Landeslehrerprüfungsamt kommuniziert werden
- Soweit im Einzelfall darüber hinaus gehende Fristverlängerungen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Prüfungsausschuss

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studiengangsmanger*innen etc.:

- Die unterschiedlichen Regelungen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Hausarbeiten etc. ergeben sich aus unterschiedlichen Umständen und Überlegungen. Während z.B. für die Abschlussarbeiten die Abgabefristen/-daten beim Prüfungsamt hinterlegt sind, liegen diese für Hausarbeiten und einen Großteil der Studienarbeiten u.ä. nur den Prüfer*innen und in manchen Fällen evtl. auch noch den Prüfungsausschussvorsitzenden vor, aber nicht dem Prüfungsamt. Insbesondere deshalb kann das Prüfungsamt „pauschal“ nur die Fristen bzw. Abgabedaten für die Abschlussarbeiten verändern, bei den anderen genannten studentischen Arbeiten muss dies (je nach Regelung in den Prüfungsordnungen) durch die Prüfer*innen und/oder die Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen, eine Meldung des Abgabedatums oder eine Änderung desselben an das Prüfungsamt ist aber weiterhin NICHT nötig, es bleibt bei einem dezentralen Verfahren, in das nur die Prüflinge und die Prüfer*in bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende involviert sind.
- Die Verlängerung der Abschlussarbeiten, die zwischen dem 16. März und dem 19. April hätten abgegeben werden müssen, durch das Prüfungsamt bis zum 25. Mai ergibt sich aus dem Komplettausfall der für die Erstellung derartiger Arbeiten unerlässlichen Infrastruktur (Bibliotheken, CIP-Pools, aber auch Copyshops etc.). Dementsprechend wird die aktuell seitens der Universität Stuttgart kommunizierte Schließzeit dieser Einrichtungen (rund 5 Wochen, vom 17.03. bis 19.04.2020) pauschal und gerechnet ab dem 20. April auf die Abgabefristen dieser Abschlussarbeiten angerechnet, sodass das neue Abgabedatum für diese Fälle eben der 25. Mai ist. Hätte man für jede einzelne Arbeit fünf Wochen Verlängerung gegeben, dann wäre der neue Abgabetermin für Arbeiten, die z.B. am 20. März hätten abgegeben werden müssen, der 24. April gewesen, was angesichts der Lage eine unnötige Drucksituation auslösen könnte. Hier handelt es sich also um eine Regelung, die u.E. für alle betroffenen Studierenden fair, angemessen und kulant ist.
- Die Abschlussarbeiten, die bis zum 19. April angemeldet werden oder deren Abgabedatum nach dem 19. April liegen, werden pauschal um fünf Wochen verlängert. D.h. hier kann und wird nicht auf ein bestimmtes Abschlussdatum „gezielt“, sondern auf die Verlängerung um den „Schließzeitraum“ von rund fünf Wochen.
- Sämtliche hier genannten Pauschal-Verlängerungen der Abschlussarbeiten werden im Prüfungsamt ohne Zutun der Prüfungsausschüsse, der Prüfer*innen

oder Studierenden erledigt. Die neuen Abgabedaten sind den berechtigten Personen in C@MPUS einsehbar ab ca. Mitte April.

- Für Rückfragen und Informationen hierzu steht Ihnen das Prüfungsamt per E-Mail pruefungsamt@uni-stuttgart.de zur Verfügung – natürlich nur im Rahmen des derzeit Möglichen, also haben Sie Verständnis, wenn das Prüfungsamt nicht umgehend reagiert.

4. Kann ich meine Hausarbeit, Studienarbeit, Bachelor- und Masterarbeit unabhängig von einer Verlängerung auch schon vor dem 19. April abgeben

- Ja, das ist möglich. Die erforderlichen Papierexemplare sollten in diesem Fall in der Regel postalisch bei der Universität eingereicht werden. Wegen der genauen Modalitäten wenden Sie sich bitte an die/den zuständige*n Prüfer*in.

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studiengangsmanger*innen etc.:

- Bitte achten Sie bei Ihren „Abgaberegungen“ aktuell auf angemessene und den Infektionsschutz berücksichtigende Vorgaben.
- Sofern Studierende, z.B. aufgrund der Schließung von Copyshops, aktuell nicht in der Lage sind, die erforderlichen Papierexemplare einzureichen, können Sie auch eine elektronische Fassung akzeptieren und sich die Papierexemplare später nachreichen lassen. In diesem Fall sollten Sie von den Studierenden eine schriftliche Erklärung verlangen, dass das elektronische Exemplar mit den Papierexemplaren übereinstimmt. Ggf. kann diese noch um einen Hinweis ergänzt werden, dass Abweichungen zwischen dem elektronischen Exemplar und der Papierfassung als Täuschungsversuch angesehen und entsprechend geahndet werden. Bei Abschlussarbeiten und teilweise auch bei Studien- oder Forschungsarbeiten sind diesbezügliche Erklärungen in den Prüfungsordnungen auch ausdrücklich vorgesehen.

5. Wie wirkt sich die Absage von Prüfungen auf die Fristen für das Bestehen der Orientierungsprüfung, Wiederholungsprüfungsfristen und die Studienhöchstdauer aus?

- Soweit sich die Absage von Prüfungen auf die Fristen zum Ablegen der Orientierungsprüfung auswirkt, stellen sie bitte einen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Sie bekommen dann eine Fristverlängerung um ein Semester.
- Soweit Ihnen aufgrund der Absage von Prüfungen zum Ende des Wintersemesters 2019/20 wegen Überschreitung der Studienhöchstdauer akut der Verlust des Prüfungsanspruchs droht, wenden Sie sich bitte wegen einer Verlängerung um ein Semester direkt an das Prüfungsamt (pruefungsamt@uni-stuttgart.de). Für gegebenenfalls später betroffene Studierende, wird es noch gesonderte Informationen geben.
- Bei den Fristen für Wiederholungsprüfungen gilt Folgendes:
 - Wenn Ihre Prüfungsordnung regelt, dass Wiederholungsprüfungen am nächsten Termin abzulegen sind, ist der nächste Prüfungstermin automatisch der Nachholtermin für die ausgefallene Prüfung.

- Wenn Ihre Prüfungsordnung regelt, dass Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Jahres abzulegen sind, verlängert das Prüfungsamt die Jahresfrist automatisch um ein Semester.
- Soweit Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Wiederholung einer Abschlussarbeit innerhalb ein bestimmten Frist anzumelden ist, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt (pruefungsamt@uni-stuttgart.de)

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studiengangsmanger*innen etc.:

- Ähnlich wie beim Thema „Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Hausarbeiten etc.“ wurden auch hier unterschiedliche Regelungen getroffen und kommuniziert.
- Bei akut von der Studienstudienhöchstdauer bedrohten Studierenden wurde bereits durch das Prüfungsamt ein Fristverlängerung verbucht. Bei Fragen sollen sich die Studierenden direkt an das Prüfungsamt wenden.
- Die von der Orientierungsprüfungsfrist bedrohten Studierenden sollen sich weiterhin mit einem Verlängerungsantrag an die Prüfungsausschüsse wenden, da hier die Sorge besteht, dass das Prüfungsamt anderfalls zu viele mißbräuchlich Anträge von Studierenden bekommt, die von der Absage der Prüfungen nicht betroffen sind. Im Übrigen sind hier teilweise auch bei einer Entscheidung über eine Fristverlängerung die individuellen Studienverläufe zu betrachten. Sofern die Absage von Prüfungen oder die Verschiebung von Abgabefristen nachweislich dazu führt, dass die Orientierungsprüfung nicht fristgerecht bestanden werden kann, ist durch die Prüfungsausschüsse eine Verlängerung von einem Semester zu genehmigen.
- Soweit die Absage von Prüfungen die Fristen zum Ablegen von Wiederholungsprüfungen tangiert, wird das Prüfungsamt diese bei den betroffenen Studierenden automatisch verlängern.

6. Aufgrund der Absage der Prüfungen kann ich die Voraussetzungen für die Freischussregelung nicht mehr fristgerecht erfüllen.

- Sofern Sie aufgrund der Absage von Prüfungen die Voraussetzungen für die Freischussregelung nicht mehr fristgerecht erfüllen können, kann die Frist zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Credits um ein Semester verlängert werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Prüfungsamt (pruefungsamt@uni-stuttgart.de).

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studiengangsmanger*innen etc.:

- In Fällen in denen die erforderliche ECTS-Creditzahl für die Inanspruchnahme der Freischussregelung aufgrund der Absage von Prüfungen oder der Verschiebung von Abgabefristen nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann, wird das Prüfungsamt die Frist zum Erreichen der ECTS-Credits um ein Semester verlängern. Sofern in diesem Zusammenhang beim Prüfungsamt Anträge von nicht betroffenen Studierenden eingehen, wird das Prüfungsamt diese ggf. zur

Ablehnung aus Gründen der Rechtssicherheit an die Prüfungsausschüsse weiterleiten.

7. Entstehen mir Nachteile bei der Aushändigung von Bachelor- und Masterurkunden wenn Absolventenfeiern abgesagt werden?

- Wird die Absolventenfeier, auf welcher Sie Ihre Urkunde überreicht bekommen, abgesagt, wird Ihnen diese postalisch durch das Prüfungsamt zugesandt.

Zusätzliche Informationen für Prüfungsausschussvorsitzende, Prüfer*innen, Studiengangsmanger*innen etc.:

- Diesbezüglich bittet das Prüfungsamt um Rückmeldungen, ob für die nächsten Monate bzw. dieses Jahr überhaupt noch „Urkundeübergabefeiern“ geplant sind. Dann würde auch das Prüfungsamt derlei Anfragen entsprechend beantworten.